

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2002.00280 vom 5. Mai 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-05-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2002.00280](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2002.00280)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2002.00280 du 5 mai 2003

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2002.00280 del 5 maggio 2003

## Erwägungen

### E. 2

Antrag auf eine ganze Invalidenrente?.

???????? In der Beschwerdeantwort vom 9. Juli 2002 beantragte die IV-Stelle die Abweisung der Beschwerde (Urk. 7).

2.2???? In der Replik vom 24. September 2002 erg?nzte der Versicherte sein beschwerdeweise gestelltes Rechtsbegehren folgendermassen (Urk. 12 S. 2):

?

### E. 3

3.1???? In W?rdigung der obenerw?hnten medizinischen Aktenlage f?hlt auf, dass die beteiligten ?rzte in Bezug auf die Arbeitsunf?higkeitsbeurteilung sowie in Bezug auf die Frage, ob eine operative Behandlung der Diskushernie indiziert ist, teilweise erheblich voneinander abweichen. W?hrend die ?rzte des USZ am 27. November 2000 erw?hnten, dass Prof. Dr. H.\_\_\_\_ dem Beschwerdef?hrer eine operative Behandlung der Diskushernien vorgeschlagen habe, und dass f?r leichte Arbeiten ab 11. Dezember 2000 eine Arbeitsf?higkeit von 50 % bestehe, ging Dr. I.\_\_\_\_ anscheinend davon aus, dass mehrere ?rzte dem Beschwerdef?hrer von operativen Eingriffen abgeraten h?tten, und dass diesem die Aus?bung einer behinderungsangepassten T?tigkeit ab Juni 2000 im zeitlichen Umfang von 3 Stunden t?glich zumutbar sei. Dr. J.\_\_\_\_ ging sodann davon aus, dass keine Operationsindikation bestehe, und dass im bisher ausge?bten Beruf als Betriebsbeamter bei der B.\_\_\_\_ eine Arbeitsf?higkeit von 50 % ausgewiesen sei. Dr. C.\_\_\_\_, welcher eine Operation in Betracht ziehen wollte, attestierte dem Beschwerdef?hrer hingegen bereits vor einem allf?lligen operativen Eingriff eine vollst?ndige Arbeitsf?higkeit in einer behinderungsangepassten und wechselbelastenden T?tigkeit. Die Beurteilung von Dr. L.\_\_\_\_ und von Dr. D.\_\_\_\_ stimmen sodann in dem Sinne ?berein, als dass sie eine Operation der Diskushernie als grunds?tzlich indiziert ansahen, dass sie den Beschwerdef?hrer vor Durchf?hrung einer Operation nicht f?r arbeitsf?hig erachteten, und dass sie eine Wiedererlangung der Arbeitsf?higkeit in der angestammten T?tigkeit nach einer operativen Behandlung der Diskushernie nicht ausschlossen.

3.2???? Die Beschwerdegegnerin stellte auf die Arbeitsf?higkeitsbeurteilung von Dr. C.\_\_\_\_ ab, wonach bereits vor einem operativen Eingriff eine Arbeitsf?higkeit von 100 % bestehe, und ging auf die Frage nach der Operationsindikation nicht n?her ein. Auf Grund der Beurteilungen durch Dr. L.\_\_\_\_ und Dr. D.\_\_\_\_, welche vor Durchf?hrung einer Diskushernie-Operation eine vollst?ndige Arbeitsunf?higkeit annahmen, bleiben hingegen erhebliche Zweifel, ob der Beschwerdef?hrer tats?chlich schon vor einer allf?lligen

Operation der Diskushernie eine behinderungsangepasste Tätigkeit zu 100 % ausüben konnte. In medizinischer Hinsicht erscheint der Sachverhalt in Bezug auf die Frage nach Bestand und Umfang der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers - vor einer allfälligen operativen Behandlung der Diskushernie - daher nicht als rechtsgenügend abgeklärt.

3.3???? In den Akten sind sodann Anhaltspunkte dafür enthalten, dass der Beschwerdeführer nach Durchführung einer operativen Behandlung der Diskushernie eine seiner Restbehinderung angepasste Tätigkeit oder allenfalls sogar seine angestammte Tätigkeit bei der B.\_\_\_\_ wieder ausüben konnte. Auch diesbezüglich erweist sich der Sachverhalt als ungenügend abgeklärt.

3.4???? Die gegen die angefochtene Verfügung vom 13. Mai 2002 erhobene Beschwerde ist insofern daher gutzuheissen.

#### **E. 4**

4.1???? Nach Art. 28 Abs. 2 IVG gehen Eingliederungsmassnahmen den Rentenleistungen vor. Diese werden nur erbracht, wenn die versicherte Person nicht oder bloss in ungenügendem Masse eingliedert werden kann. Sowohl bei der erstmaligen Prüfung des Leistungsgesuches wie auch im Revisionsfall hat die Verwaltung von Amtes wegen abzuklären, ob vorgängig der Gewährung oder Weiterausrichtung einer Rente Eingliederungsmassnahmen durchzuführen sind (BGE 108 V 212 f., 99 V 48). Der Rentenanspruch kann daher nicht entstehen, solange Eingliederungsmassnahmen durchgeführt werden (BGE 126 V 243 Erw. 5, 121 V 190).

4.2???? Die versicherte Person hat gemäss Art. 12 Abs. 1 IVG Anspruch auf medizinische Massnahmen, die nicht auf die Behandlung des Leidens an sich, sondern unmittelbar auf die berufliche Eingliederung gerichtet und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit dauernd und wesentlich zu verbessern oder vor wesentlicher Beeinträchtigung zu bewahren.

4.3???? Nach der Rechtsprechung gilt im Gebiet der Invalidenversicherung ganz allgemein der Grundsatz, dass die invalide Person, bevor sie Leistungen verlangt, alles ihr Zumutbare selber vorzukehren hat, um die Folgen ihrer Invalidität bestmöglich zu mildern; deshalb besteht kein Rentenanspruch, wenn die Person selbst ohne Eingliederungsmassnahmen zumutbarerweise in der Lage wäre, ein rentenausschliessendes Einkommen zu erzielen; entsprechend steht einer versicherten Person nur eine halbe Rente zu, wenn sie ohne Eingliederungsmassnahmen zumutbarerweise ein Erwerbseinkommen erzielen konnte, das lediglich eine hälftige Invalidität begründet, und wenn anderseits keine Eingliederungsmöglichkeiten bestehen, welche selbst die Zusprechung einer halben Rente ausschliessen (BGE 113 V 28 Erw. 4a mit Hinweisen, vgl. auch BGE 121 V 190 ff.). Die Selbsteingliederung als Ausdruck der allgemeinen Schadenminderungspflicht ist eine Last, welche die versicherte Person auf sich zu nehmen hat, soll ihr Leistungsanspruch - auf gesetzliche Eingliederungsmassnahmen oder Rente - gewahrt bleiben (Meyer-Blaser, Zum Verhältnismässigkeitsgrundsatz im staatlichen Leistungsrecht, Diss. Bern 1985 S. 133 f.). Von der versicherten Person dürfen dabei nur Vorkehren verlangt werden können, die unter Berücksichtigung der gesamten objektiven und subjektiven Gegebenheiten des Einzelfalles zumutbar sind (vgl. Art. 31 Abs. 2 IVG; BGE 120 V 373, 117 V 278, 113 V 28 Erw. 4a; AHI 1997 S. 39 Erw. 4a, ZAK 1989 S. 321 Erw. 4a). Es darf nicht einseitig auf das öffentliche Interesse an einer sparsamen und wirtschaftlichen Versicherungspraxis abgestellt werden; vielmehr sind insbesondere die grundrechtlich geschützten Betätigungsmöglichkeiten des Leistungsansprechers an seiner Lebensgestaltung

angemessen zu berücksichtigen. Als Richtschnur bei der Interessenabwägung kann gelten, dass die Anforderungen an die Schadenminderungspflicht zulässigerweise dort strenger sind, wo eine erhöhte Inanspruchnahme der Invalidenversicherung in Frage steht. Dies trifft beispielsweise zu, wenn der Verzicht auf schadenmindernde Vorkehren Rentenleistungen auslösen würde (BGE 113 V 32; AHI 2001 S. 282 f. Erw. 5a.aa je mit Hinweisen). ?

4.4???? Diese Rechtslage hat sich seit Inkrafttreten ATSG am 1. Januar 2003 nicht geändert. Gemäss Art. 21 Abs. 4 ATSG können Versicherungsleistungen vorübergehend oder dauernd gekürzt oder verweigert werden, wenn sich eine versicherte Person einer zumutbaren Behandlung oder Eingliederung ins Erwerbsleben, die eine wesentliche Verbesserung der Arbeitsfähigkeit oder eine neue Erwerbsmöglichkeit verspricht, entzieht oder widersetzt oder nicht aus eigenem Antrieb das ihr Zumutbare dazu beiträgt. Sie muss vorher schriftlich gemahnt und auf die Rechtsfolgen hingewiesen werden und es ist ihr eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen. Behandlungs- oder Eingliederungsmassnahmen, die eine Gefahr für Leben und Gesundheit darstellen, sind nicht zumutbar.

## **E. 5**

5.2???? Die Beschwerdegegnerin, an die die Sache zu ergänzender Sachverhaltsabklärung zurückzuweisen ist, wird daher einerseits bei einer unabhängigen ärztlichen Instanz ein medizinisches Gutachten zur Frage der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in einer zumutbaren behinderungsangepassten Tätigkeit - vor Durchführung einer allfälligen operativen Behandlung der Diskushernie - einholen. Falls die ergänzende Sachverhaltsabklärung eine vollständige Arbeitsfähigkeit in einer zumutbaren behinderungsangepassten Tätigkeit ergeben sollte, wird die Beschwerdegegnerin anschliessend über den Rentenanspruch des Beschwerdeführers neu verfahren.

5.3???? Sollte sich hingegen ergeben, dass der Beschwerdeführer auch in einer behinderungsangepassten Tätigkeit nicht vollständig als arbeitsfähig zu gelten hat, wird die Beschwerdegegnerin zusätzlich bei einem Facharzt für Neurochirurgie eine Stellungnahme zur Frage einholen, ob eine Operation der Diskushernie angezeigt sei. Bejahendenfalls wird sie sodann Stellungnahmen zur Frage, ob der Eingriff voraussichtlich eine wesentlich günstigere Auswirkung auf die Arbeits- und Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers haben wird, sowie zur Frage, ob der Eingriff eine Gefahr für Leib und Leben des Beschwerdeführers darstellt, einholen. Falls ein solcher operativer Eingriff die Arbeits- und Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers voraussichtlich wesentlich verbessern wird und falls dieser Eingriff zudem dem Beschwerdeführer zumutbar ist, wird die Beschwerdegegnerin die Operation der Diskushernie entweder als medizinische Eingliederungsmassnahme (Art. 12 Abs. 1 IVG) oder unter dem Titel der Selbsteingliederung anordnen. Sollte der Beschwerdeführer eine solcherart angeordnete Operation jedoch verweigern, wird die IV-Stelle nach Art. 21 Abs. 4 ATSG vorgehen. Nach durchgeführter medizinischer Massnahme oder Behandlung wird die IV-Stelle alsdann erneut über den Rentenanspruch des Beschwerdeführers befinden.

6.????? Die Rückweisung der Sache kommt einem Obsiegen gleich (ZAK 1987 S. 268 f. Erw. 5 mit Hinweisen), weshalb die Beschwerdegegnerin zu verpflichten ist, dem Beschwerdeführer eine angemessene Prozessentschädigung zu bezahlen, wobei diese unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses auf Fr. 1'100.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) festzusetzen ist.

Das Gericht erkennt:

1.???????? Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verf?gung vom 13. Mai 2002 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Z?rich, IV-Stelle, zur?ckgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Abkl?rung im Sinne der Erw?gungen, ?ber den Rentenanspruch des Beschwerdef?hrers neu verf?ge.

2.???????? Das Verfahren ist kostenlos.

3.???????? Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Z?rich, IV-Stelle, wird verpflichtet, dem Beschwerdef?hrer eine Prozessentsch?digung von Fr. 1'100.-- (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) zu bezahlen.

4.???????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Pro Infirmis
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Z?rich, IV-Stelle
- Bundesamt f?r Sozialversicherung

5.???????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgen?ssischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgen?ssischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begr?ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdef?hrenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugeh?rige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdef?hrende Person sie in H?nden hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht ver?ffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.